



STADT BALINGEN

Sonderbestimmungen und Vergaberichtlinien

für den Balingener Christkindlesmarkt

vom 7. September 1982

in der Fassung vom 29. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Marktort
2. Anmeldung zum Markt
3. Vergabe der Standplätze
4. Grundsätze für die Platzverteilung bei Überangebot
5. Anforderungen und Marktstände
6. Standplätze
7. Markt- bzw. Verkaufszeiten
8. Verkaufsgegenstände
9. Befahren des Marktgeländes
10. Standgebühren
11. Musikübertragung an den Ständen
12. Ordnungsbestimmungen
13. Marktstände der Stadt
14. Strom und Wasser
15. Marktaufsicht
16. Anerkennung

Sonderbestimmungen und Vergaberichtlinien für den Balingener Christkindlesmarkt

1. Markort

Der Balingener Christkindlesmarkt findet auf der Friedrichstraße zwischen den Einmündungen Wilhelmstraße in nördlicher Richtung und Schlossstraße / Schwanenstraße in südlicher Richtung, sowie im Alten Markt bis zur Einmündung Neue Straße und der Schlossstraße bis zur Einmündung Neue Straße statt.

2. Anmeldung zum Markt

Die Anmeldung zum Balingener Christkindlesmarkt muss durch ein gesondert bei der Stadt Balingen erhältlich Formular erfolgen. Die Anmeldung muss während der Anmeldefrist bei der Stadt Balingen eingehen. Verspätete Anmeldungen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, dass ein besonderes Interesse an der Teilnahme eines Standes mit einem ausgeprägt vorweihnachtlichen Warenangebot besteht. Über die Zuteilung eines Standplatzes oder über die Ablehnung wird der Anmeldende schriftlich unterrichtet.

3. Vergabe der Standplätze

Insgesamt stehen Standplätze mit einer Gesamtlänge von 600 m zur Verfügung. Die Platzeinteilung und Zuteilung wird von der Stadtverwaltung Balingen im Rahmen dieser zur Verfügung stehenden Marktfläche nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

a) Für die Platzzuteilung sind die in dem Bewerbungsvordruck gemachten Angaben verbindlich. Die Standgestaltung muss durch eine Fotografie oder durch eine Skizze verbindlich belegt oder beschrieben werden. Diese Verpflichtung entfällt bei Ständen, die bereits beim Markt des Vorjahres zugelassen waren, sofern sie zwischenzeitlich nicht verändert wurden. Treten nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen ein, z.B. in Eigentumsverhältnissen, so wird der Antrag als gegenstandslos betrachtet.

b) Jeder Bewerber, auch in Verbindung mit einer Personenvereinigung, kann nur für einen einzigen Stand Platz erhalten.

Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn ein bestimmter Bedarf nicht oder nicht rechtzeitig auf andere Weise gedeckt werden kann.

c) Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat (z. B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, mangelhafte bzw. keine Weihnachtsdekoration), kann von künftiger Platzzuteilung ausgeschlossen werden.

d) Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht, auch nicht auf künftige Zulassungen.

e) Stände mit typischen Weihnachtsartikeln werden bevorzugt (beispielsweise: Christbaumschmuck, Kerzen, Holzspielwaren etc.).

4. Grundsätze für die Platzverteilung bei Überangebot

Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck. Hierbei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- a) Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie für den Christkindlesmarkt wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt Platz erhalten.
- b) Gegenüber Neubewerbern kann Bewerbern, deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist und die sich in der Vergangenheit beim Christkindlesmarkt bewährt haben, Vorrang eingeräumt werden.
- c) Bei Überbesetzung einer Sparte können bei gleichen Voraussetzungen langjährige Beschicker den Vorrang erhalten.
- d) Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, entscheidet das Los.
- e) Von der Teilnahme am Christkindlesmarkt können ausgeschlossen werden:
 - Stände mit sehr großem Platzbedarf,
 - Stände, die den Sicherheitsanforderungen während des Marktes bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen,
 - Betreiber von Ständen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für den Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen haben,
 - Stände, deren Aufmachung, Dekoration oder Beschaffenheit sich nicht mit dem weihnachtlichen Charakter des Marktes vereinbaren lassen.

5. Anforderungen und Marktstände

Die besondere Atmosphäre eines Weihnachtsmarktes muss gegeben sein. Dies ist insbesondere durch ein auf Weihnachten abgestimmtes Warenangebot zu erreichen. Es soll hier weniger ein Jahrmarkt als vielmehr eine Einkaufsmöglichkeit mit vorweihnachtlichem Rahmen gemäß dem Muster historisch gewachsener Christkindles- und Weihnachtsmärkte bestehen.

Um ein ausgewogenes Marktangebot zu erreichen, kann die Stadt das Verhältnis der Angebotssparten zueinander zahlenmäßig bestimmen.

Aus diesem Grund werden folgende Anforderungen an die Marktbesicker gestellt:

- a) Das Warenangebot muss auf das Weihnachtsfest abgestimmt sein.
- b) Die Marktstände müssen weihnachtlich dekoriert werden. Die Stände sind unterhalb der Verkaufsfläche sowie an beiden Giebelseiten und der Rückseite vollständig zu verkleiden (Tücher, Tannenreis usw.).

An den Dächern sind Girlanden aus Tannenreis und Lichterketten anzubringen. Bei den Eckständen ist auch der Giebel auszuschmücken. Die Verwendung von Plastikfolien jeglicher Art für Dekoration oder Verkleidung der

Marktstände ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Folien entsprechend verkleidet werden und somit nicht mehr sichtbar sind.

Nichtbeachten dieser Anordnung kann zum Ausschluss bei künftigen Christkindlesmärkten führen!

Verkaufswagen (Anhänger und Kleinbusse) werden grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn, dass sie durch Dekoration dem vorweihnachtlichen Rahmen eines Christkindlesmarktes entsprechen. Voraussetzung dafür ist eine vollständige Verkleidung der Wagen mit Holz, mit Ausnahme der Verkaufs- und Ausstellungsöffnungen. Ebenso müssen sie den auf dem Markt üblichen Abmessungen für Marktstände entsprechen; sie dürfen also nicht länger als 6,00 m, nicht breiter als 2,50 m und nicht höher als 2,70 m sein. Anhängervorrichtungen u. ä. müssen verkleidet werden.

- c) Verkaufslastwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t werden ausnahmslos nicht zugelassen.

6. Standplätze

- a) Die Frontlänge pro Stand darf nicht mehr als 6,00 m betragen; die Standtiefe beträgt grundsätzlich 2,00 m bis 2,50 m. Die Höhe wird auf 2,70 m begrenzt.

Ausnahmen können grundsätzlich nur für Bewirtschaftungsstände zugelassen werden.

- b) Die Verkaufsstände sind bis zum Beginn des Christkindlesmarktes aufzubauen. Sollte ein Platz bis zum Marktbeginn nicht belegt sein, so kann er durch die Stadt einem anderen Verkäufer überlassen werden.

- c) Unmittelbar nach Ende des Christkindlesmarktes müssen die Stände geräumt werden. Die Inhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Platz und die unmittelbare Umgebung während des Marktes in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende in einem sauberen Zustand verlassen wird. Wird diese Forderung vom Standinhaber nicht erfüllt, wird die Stadt auf Kosten der Betroffenen die Reinigung vornehmen.

Im übrigen wird in diesen Fällen geprüft, ob nicht ein vorzeitiger Platzentzug geboten erscheint.

- d) Eine Unter- bzw. Weitervermietung der Standplätze ist untersagt.

7. Markt- bzw. Verkaufszeiten

Die Marktzeiten werden am Samstag auf 10.00 bis 21.00 Uhr und am Sonntag auf 11.00 bis 19.00 Uhr festgesetzt.

8. Verkaufsgegenstände

Zugelassen sind grundsätzlich Waren aller Art, sofern sich deren Feilbieten und Verkauf mit der weihnachtlichen Struktur des Marktes vereinbaren lässt. Der in der Zulassung festgelegte Warenkreis darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht geändert werden. Kriegsspielzeug ist nicht zugelassen. Pyrotechnische Artikel, ausgenommen Wunderkerzen sowie Artikel, für deren Verkauf oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Schuss-, Stoß- und Hiebwaren, Munition) dürfen nicht feilgeboten werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke bedarf einer vorübergehenden Schankerlaubnis, die das Amt für öffentliche Ordnung erteilt.

Stände mit Verlosungen und Ausspielungen jeglicher Art werden nicht zugelassen!

Eine abschließende Aufzählung der zum Verkauf gelangenden Gegenstände muss auf dem dafür vorgesehenen Freifeld des Anmeldevordrucks erfolgen.

Die Benützung von Lautsprechern ist nicht gestattet. Beim Aufhängen von Waren darf der Nachbar in seinem Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Waren dürfen nicht im Umhergehen feilgeboten werden. Ferner ist den Verkäufern das Ausrufen von Waren nur ohne künstliche Verstärkung (Megaphone etc.) gestattet.

9. Befahren des Marktgeländes

Der Bereich des Christkindlesmarktes ist Fußgängerzone, deshalb ist die Anlieferung bzw. der Abtransport von Waren nur vor und nach den Verkaufszeiten des Marktes gestattet. Das Parken auf der Marktfläche ist untersagt. Parkraum steht in den Seitenstraßen der Friedrichstraße zur Verfügung.

Bei einer Zuwiderhandlung, insbesondere durch Befahren der Marktfläche während der Verkaufszeiten, erfolgt sofortige Anzeige.

10. Standgebühren

Für die Überlassung von Standplätzen sind je angefangenen laufenden Meter 21,00 € an die Stadt Balingen zu entrichten. Die Kosten für einen Stromanschluss werden besonders in Rechnung gestellt.

Mit der Zusage eines Standplatzes wird die Platzgebühr fällig. Sie ist innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Zusage auf eines der städt. Konten zu überweisen. Die Zusage zur Teilnahme am Markt erlischt automatisch, wenn die Gebühren bis zu diesem Zeitpunkt nicht entrichtet werden. Die Stadt kann sodann über den entsprechenden Platz frei verfügen.

Für den Fall, dass ein Beschicker an der Teilnahme am Markt verhindert ist, obwohl die Zusage erteilt wurde, erhebt die Stadt Balingen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der Standgebühren nach Ziffer 10 Abs. 1 (ohne Nebenkosten).

Vereinen und Vereinigungen, die ihren Sitz im Bereich der Stadt Balingen haben, wird auf die in Abs. 1 genannte Platzgebühr sowie auf die in Nr. 14 aufgeführte Mietgebühr für städt. Stände ein Nachlass von 40% gewährt. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch Vereinen und Vereinigungen, die ihren Sitz nicht in Balingen haben, deren Wirkungskreis sich aber auf das Gebiet der Stadt Balingen erstreckt, dieser Nachlass gewährt werden. Schulklassen aller in der Stadt Balingen ansässigen Schulen und in Balingen sozial-karitativ tätigen Organisationen werden die Platzgebühr und die Mietgebühr für die städt. Stände erlassen. In besonders begründeten Einzelfällen können auch sozial-karitativ tätigen Organisationen, die ihren Sitz nicht in Balingen haben, deren Wirkungskreis sich aber auf das Gebiet der Stadt Balingen erstreckt, die Gebühren erlassen werden. Insgesamt können pro Markt die Standgebühren nur für 10 Stände erlassen werden. Nach der Zulassung entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung über die Vergabe der kostenlosen Standplätze und Stände.

11. Musikübertragungen an den Ständen

Musikübertragungen an den Verkaufsständen sind nicht zugelassen. Die musikalische Umrahmung dieses Marktes wird von der Stadt Balingen veranlasst.

12. Ordnungsbestimmungen

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. An Jugendliche darf kein Alkohol ausgeschenkt werden!

13. Marktstände der Stadt

Die Stadt Balingen hält mehrere Marktstände zur Vermietung bereit. Die Stände sind mit einem Dach aus Markisenstoff versehen. Der Mietpreis beträgt 26,00 € für zwei Tage. Die Marktstände werden in der Reihenfolge der Anforderungen vergeben.

14. Strom und Wasser

Für einen Wasseranschluss hat der Standinhaber selbst Sorge zu tragen. Stromversorgung für die erforderliche Beleuchtung der Stände (Lichterkerne mit weißen Birnen an der Vorderseite des Standes) wird durch die Stadt Balingen besorgt. Die Kosten werden entsprechend der Standmenge aufgeteilt und zusätzlich zu den Standgebühren erhoben.

15. Marktaufsicht

Die für die Marktaufsicht zuständigen Bediensteten der Stadt Balingen haben das Recht zum sofortigen Platzentzug, wenn ihre Anweisungen nicht umgehend befolgt oder die vorgenannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

16. Anerkennung

Die vorstehenden Bestimmungen werden vom Standinhaber durch seine Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt.

Die Sonderbestimmungen wurden am 7. September 1982 durch den Gemeinderat der Stadt Balingen einstimmig beschlossen.

1. Änderung durch Beschluss vom 1. September 1987
2. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 29. Juni 1993
3. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 31. August 1993
4. Änderung durch Beschluss vom 23. September 1994
5. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juli 2001
6. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 29. Juni 2004